



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juli 2014  
(OR. en)

12178/14

MI 567  
ENT 169  
COMPET 461  
DELECT 137

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 4625 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 16.7.2014 über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 4625 final.

---

Anl.: C(2014) 4625 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2014  
C(2014) 4625 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 16.7.2014**

**über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> sieht vor, unnötigen Verwaltungsaufwand oder entsprechende Kosten für die Hersteller von Bauprodukten zu vermeiden. Insbesondere gibt die Kommission im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dem jeweils am wenigsten aufwändigen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten den Vorzug, mit dem gleichzeitig die Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sieht die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vor. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen, gemäß Artikel 27 Absatz 2 hingegen kann dies über die Verwendung harmonisierter Normen geschehen.

Bei Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, sollte es dem Hersteller unter festzulegenden Bedingungen gestattet sein, eine bestimmte Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zu erklären. Ein solches vereinfachtes Verfahren würde ebenfalls dem Zweck dienen, unnötigen Verwaltungsaufwand und entsprechende Kosten zu vermeiden. Dies wurde in Artikel 27 Absatz 5 und in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehen.

Mit der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission<sup>2</sup> wurde ein europäisches System zur Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten auf der Grundlage europäischer Prüfverfahren und klarer Leistungsstufen eingeführt.

Holzwerkstoffe gemäß der Norm EN 13986 sowie Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915, die für Wand- und Deckenbekleidung verwendet werden, weisen nachweislich unter bestimmten Bedingungen ein stabiles und vorhersehbares, als Feuerwiderstand manifestiertes Brandschutzvermögen auf. Grundlage für diese Schlussfolgerung bilden zahlreiche, von den Vertretern der Industrie und den konsultierten Sachverständigen zusammengetragene Prüf- und Klassifizierungsberichte. Aus diesem Grunde kann das Brandschutzvermögen dieser Produkte ohne die Notwendigkeit weiterer Prüfungen als mit einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse gemäß dem weiter oben angeführten europäischen Klassifizierungssystem übereinstimmend betrachtet werden, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden.

Folglich werden in dem von der Bauindustrie vorgeschlagenen Entwurf einer Verordnung die Bedingungen für die Verwendung dieser vereinfachten Verfahren zur Bestimmung der Leistung in Bezug auf das Brandschutzvermögen von Holzwerkstoffen im Geltungsumfang der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz im Geltungsumfang der Norm EN 14915 festgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26.

Mit dem Entwurf der Verordnung werden daher der Aufwand und die Kosten für die Hersteller von Holzwerkstoffen, Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz verringert, da die Notwendigkeit einer Prüfung des Brandschutzvermögens für die in den Geltungsumfang des Verordnungsentwurfs fallenden Produkte entfällt. Daraus ergibt sich eine allgemeine Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit der Bauindustrie insgesamt.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der vorliegende Entwurf eines Rechtsaktes wurde ursprünglich als ein Durchführungsbeschluss der Kommission auf der Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie) erarbeitet. Der Entwurf wurde gemäß den in Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG vorgesehenen Verfahren dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen zur Stellungnahme vorgelegt und von den anwesenden Delegationen einstimmig angenommen (304 Stimmen). Der Beschlussentwurf wurde ebenfalls von den EFTA-Staaten und von der Bauprodukteindustrie unterstützt. Das Europäische Parlament, dem der Entwurf ordnungsgemäß zugeleitet wurde, legte keine Stellungnahmen zu dem Entwurf des Beschlusses vor.

Vor der Annahme des Beschlussentwurfes trat die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in vollem Umfang in Kraft, womit die Richtlinie 89/106/EWG aufgehoben wurde. Aus diesem Grunde wurde eine überarbeitete Fassung des Rechtsaktentwurfs erarbeitet, damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Rechnung getragen wird, und im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung als ein delegierter Rechtsakt zur Konsultation vorgelegt. Die im Anhang behandelten technischen Aspekte bleiben jedoch unverändert.

Insbesondere wurde der Veordnungsentwurf den Sachverständigen zu einer schriftlichen Konsultation vorgelegt. Vor der Konsultation haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, teilnehmende Sachverständige zu benennen. Zusätzlich zu diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger an der Konsultation beteiligt. Die für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt worden.

Die im Rahmen aller vorangegangenen Konsultationen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Vorbereitung der endgültigen Fassung des vorliegenden Rechtsaktentwurfs für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 5 Bedingungen festlegen, nach denen Bauprodukte, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zugeordnet werden können, damit unnötige Prüfungen vermieden werden können.

Diese Bedingungen müssen erfüllt werden, wenn ein Hersteller beabsichtigt, die Typprüfung seines Produkts durch eine Zuordnung zu bestimmten Leistungsstufen oder -klassen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu ersetzen.

Das mit der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission eingeführte europäische System zur Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten ist anwendbar auf Holzwerkstoffe gemäß der Norm EN 13986 sowie auf Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915.

In Übereinstimmung mit den durchgeführten Konsultationen gilt das Brandschutzvermögen von Holzwerkstoffen, Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz im Rahmen der mit der Entscheidung Nr. 2000/367/EG festgelegten Klassifizierung als eindeutig ermittelt. Aus diesem Grunde kann das Brandschutzvermögen dieser Produkte ohne die Notwendigkeit weiterer Prüfungen als mit einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse gemäß dem weiter oben angeführten europäischen Klassifizierungssystem übereinstimmend betrachtet werden, wenn diese als Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden.

Dieser Entwurf einer Verordnung wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Ergebnis werden bestimmte, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehene Verpflichtungen in Bezug auf die Prüfung der in den Geltungsumfang fallenden Produkte entschärft.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 16.7.2014

**über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/367/EG<sup>4</sup> der Kommission wurde ein System zur Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon eingerichtet. Diese Entscheidung gilt unter anderem für Holzwerkstoffe gemäß der Norm EN 13986 sowie für Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915.
- (2) Prüfungen belegen, dass diese Produkte bei einer Verwendung als Wand- und Deckenbekleidung eine stabile und vorhersehbare Leistung in Bezug auf ihr Brandschutzvermögen aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die Holzdicke und die Dicke der Holzwerkstoffe, Innen- und Außenbekleidungen erfüllen.
- (3) Aus diesem Grunde sollte für Holzwerkstoffe gemäß der harmonisierten Norm EN 13986 sowie für Innen- und Außenbekleidungen gemäß der harmonisierten Norm EN 14915 angenommen werden, dass sie die in der Entscheidung 2000/367/EG festgelegten Anforderungen der Leistungsklassen für das Brandschutzvermögen erfüllen, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind –

<sup>3</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>4</sup> Entscheidung 2000/367/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon (ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Holzwerkstoffe gemäß der harmonisierten Norm EN 13986 sowie Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der harmonisierten Norm EN 14915, die die im Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen, gelten als mit den im Anhang festgelegten Leistungsklassen übereinstimmend, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16.7.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*